

Satzung des Vereins Volkssternwarte Marburg e.V.

in der Neufassung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg vom 20.8.2010,
Geschäftsnummer 16 VR 3216

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Volkssternwarte Marburg e.V." und hat seinen Sitz in 35274 Kirchhain. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr des Landes Hessen.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein pflegt die volkstümliche Astronomie. Es ist sein Ziel, zur Verbreitung astronomischer Kenntnisse beizutragen durch Veranstaltung von Vorträgen, Sternführungen, Fernrohrbeobachtungen usw. für den Marburger Raum und seinen Fremdenverkehr. Darüber hinaus soll Sternfreunden die Möglichkeit zu eigener wissenschaftlicher Beobachtung unter fachlicher Anleitung gegeben werden.

(2) Der Verein betreibt sein Observatorium auf dem naturwissenschaftlichen Gebäude des Schulzentrums in 35274 Kirchhain in der Dresdener Straße 18.

(3) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit deutschen und ausländischen Sternwarten und Organisationen von Sternfreunden sowie wissenschaftlichen Institutionen mit astronomischen Bezügen.

(4) Die Geschäfte des Vereins beruhen auf gemeinnütziger Basis. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Vereins schriftlich anerkennt.

(2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, fördernden Mitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.

(3) Jedes ordentliche Mitglied kann durch besondere Verdienste oder die Vollendung des 80. Lebensjahres nach mindestens 20-jähriger Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

(4) Förderndes Mitglied kann werden, wer dem Verein besondere materielle Unterstützung zukommen lässt. Über die Ernennung zum fördernden Mitglied entscheidet der Vorstand.

(5) Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann außerordentliches Mitglied werden.

(6) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung mit Name, Geburtsdatum, Aufnahmedatum, Anschrift, Telefonverbindung und Unterschrift sowie Anerkennung der Satzung und des Verfahrens der Beitragshebung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung.

(2) Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, jedoch muss der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt werden, ebenso sind rückständige Beiträge zu begleichen.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen Inhalt oder Sinn der Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt nach Anhören des Mitglieds durch den Vorstand. Er wird dem Mitglied unter Angabe der Ausschließungsgründe mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt von selbst durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand bleibt und trotz Erinnerung die Zahlung nicht nachholt. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der/die Pressereferent/in.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsmacht.

(3) Dem Vorstand obliegen die wissenschaftliche Leitung, die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Vorstand benötigt für Investitionsentscheidungen, die das Jahresbeitragsaufkommen des Vereins übersteigen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) in der Regel einmal im Kalenderjahr, mindestens aber alle 2 Jahre, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegen insbesondere:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
- b) die Neuwahl des Vorstands und Pressewarts
- c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- d) ggf. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Entscheidungen über die Berufung nach §3 (4) und § 4 (3)
- h) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- i) Beschlüsse über Investitionen mit einem Wert, der über dem Beitragsaufkommen des Vereins in einem Jahr liegt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen zuvor einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln nötig.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Ehrenmitglied, jedes fördernde Mitglied und jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Außerordentlichen Mitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

§ 8 Pressereferent/in

Der/die Pressereferent/in pflegt die Beziehungen zur örtlichen Presse und sorgt für die

Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten des Vereins gemäß §2, (1) und (3).
Wahlperiode und Wiederwahl entsprechen denen des Vorstands unter §6 (1).

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen und von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Leistungen

In Ergänzung des § 2 der Satzung besteht die Leistung des Vereins an die Mitglieder in der Gewährung der unentgeltlichen Benutzung der Instrumente der Sternwarte und der übrigen Einrichtungen nach Maßgabe der Haus- und Betriebsordnung sowie der unentgeltlichen Teilnahme an den regelmäßigen Abendveranstaltungen.

§ 11 Vermögen des Vereins, Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhält seine Mittel durch freiwillige, nicht einklagbare Mitgliederbeiträge sowie durch freiwillige Zuschüsse und Zuwendungen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 25,- Euro für ordentliche und fördernde Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder und noch in Schul- oder Berufsausbildung befindliche ordentliche Mitglieder sowie weitere Familienangehörige als Mitglieder und solche ohne eigenes Einkommen zahlen die Hälfte des Regelbeitrages. Über diesen Beitragsnachlass entscheidet der Vorstand.

(3) Die Beiträge werden im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres auf dem Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 (4) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

(2) Vorkaufsberechtigt ist der Schulträger des Schulzentrums, der Landkreis Marburg-Biedenkopf.

(3) Das Restvermögen ist einer steuerlich anerkannt gemeinnützigen Einrichtung zu überweisen. Die Liquidatoren dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Restvermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausführen.